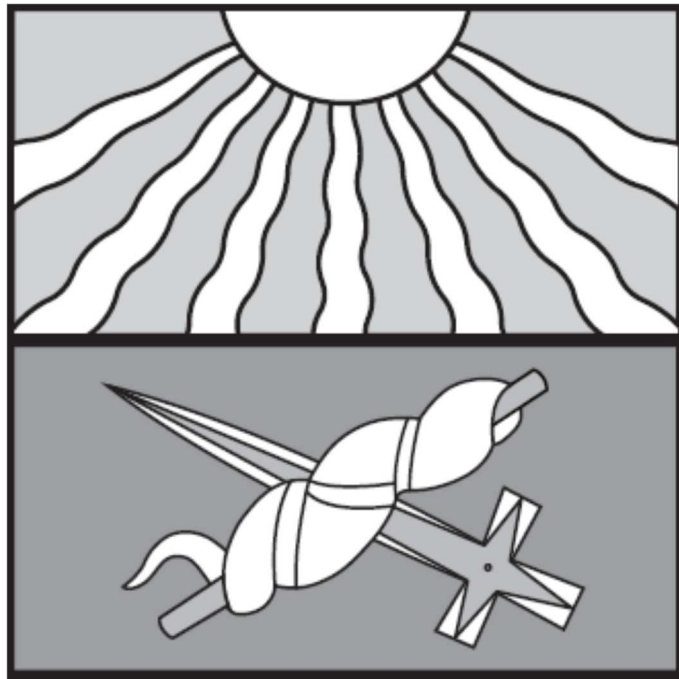


Einwohnergemeinde Lenk



Organisationsreglement OgR

2022

A.	ORGANISATION	3
A.1	DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2	DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3	DER GEMEINDERAT.....	5
A.4	DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
A.5	DIE KOMMISSIONEN	6
A.6	DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7	DAS SEKRETARIAT	7
B.	POLITISCHE RECHTE	7
B.1	STIMMRECHT	7
B.2	INITIATIVE	7
B.3	FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	8
B.4	PETITION	8
C.	VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1	ALLGEMEINES	9
C.2	ABSTIMMUNGEN.....	10
C.3	URNENWAHLEN.....	11
D.	ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	12
D.1	ÖFFENTLICHKEIT.....	12
D.2	INFORMATION	12
D.3	PROTOKOLLE.....	13
E.	AUFGABEN	13
E.1	AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	13
E.2	AUFGABENERFÜLLUNG	14
F.	VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	14
F.1	VERANTWORTLICHKEIT	14
F.2	RECHTSPFLEGE	15
G.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	AUFLAGEZEUGNIS	16
	ANHANG I: KOMMISSIONEN	
	ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird bei geschlechterspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form benutzt.

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 14-2021 vom 07.12.2021)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons,

beschliesst:

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten
- b) Der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) Die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz):

- a) Urne
- aa) Wahlen

- a) den Gemeindepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

bb) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a) Die Annahme, Änderung und Aufhebung des Gemeindeorganisationsreglements
- b) Die Annahme, Änderung und Aufhebung des Reglements über Urnenwahlen und -abstimmungen;
- c) Die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft;
- d) soweit CHF 1 Mio. übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen

- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) über Initiativen
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen

b) Versammlung

Art. 5 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen sofern das fakultative Referendum nach Art. 26 zustande gekommen ist. Vorbehalten bleibt Art. 4.
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit CHF 300'000 übersteigend bis CHF 1 Mio.:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) Die Einsetzung einer externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) Zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat erlässt Reglemente unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und Art. 4 Bst. a), b) und c).

³ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 abschliessend, bis CHF 300'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

⁴ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals

- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Funktionsdiagrammen der Abteilungen der Gemeinde und Benützungsreglementen der Gemeindeliegenschaften.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Der Gemeinderat sorgt bei den Kommissionszusammensetzungen für eine ausgewogene Abbildung der verschiedenen Bevölkerungsschichten und Interessengruppen. Vorbehalten bleibt der Minderheitenschutz.

Nichtständige Kommissionen

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 18 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 19** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 20** Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. POLITISCHE RECHTE

B.1 Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 22** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements in der Kompetenz des Gemeinderats betrifft.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 23 eingereicht ist
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 23** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung ² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

	³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
	⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 25 Der Gemeinderat bringt die Initiative innert acht Monaten zur Urnenabstimmung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 26 ¹ Mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten können gegen folgende Gemeinderatsbeschlüsse das Referendum ergreifen: a) ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine einmalige Ausgabe über CHF 100'000 bis 300'000. b) ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine wiederkehrende Ausgabe über CHF 10'000 bis 30'000. c) ein Beschluss des Gemeinderates betreffend ein Reglement nach Art. 12 Ziffer 2.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 27 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: - den Beschluss - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit - die Referendumsfrist - die Zahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen - die Einreichungsstelle - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 28 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 29 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

C.1 Allgemeines

Art. 30 Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt das Urnenwahl- und Urnenabstimmungsreglement.

Zeit der Versammlungen **Art. 31** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 32** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 33** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklärung von Anträgen **Art. 34** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht **Art. 35** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz **Art. 36** ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung	Art. 37 Der Präsident - eröffnet die Versammlung - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen - veranlasst die Wahl der Stimmenzähler - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 38 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben - die Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 41 Der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und - erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 42 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 43 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" – "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der/die Gemeindeschreiber:in schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 44** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 45** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 46** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie zu dem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 47** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42ff.).

C.3 Urnenwahlen

Wählbarkeit **Art. 48** Wählbar sind
 a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,

Unvereinbarkeit **Art. 49** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

Verwandtenausschluss **Art. 50** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln **Art. 51** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 50, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht	Art. 52 Jeder Kandidat für den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 53 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 54 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für den Gemeindepräsidenten gilt keine Amtsdauerbeschränkung.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 55 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	--

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 56 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	Art. 57 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 58 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 59** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 60** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungsverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 61** ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz **Art. 62** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- ³ Die Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Wasserbaupflicht werden der Schwellenkorporation Lenk übertragen.
- Selbstgewählte Aufgaben **Art. 63** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- a) Grundlage
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 64** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 65 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 66 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 67 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 68 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtete sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 69 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 70 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 71 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 72 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bausetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 73 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

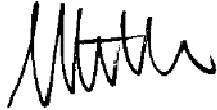
Art. 74 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 27. November 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Lenk, 7. Dezember 2021

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Müller', written in a cursive style.

Müller

Sekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bucher', written in a cursive style.

Bucher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4. November 2021 bis 6. Dezember 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 4. November 2021.

Lenk, 8. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Bucher', with a stylized, flowing script.

Thomas Bucher

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom 17. Januar 2022

sig. Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht

Anhang I: Kommissionen

Präsidialkommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Präsidiales</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>4</i>
Zusammensetzung	<i>Präsident Vizepräsident Gemeindeschreiber Gemeindeschreiber Stv.</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	<i>Gemeindeführungsorgan</i>
Aufgaben	<i>Geschäftsplanung Kommunikation Repräsentation Finanzwesen Einbürgerungen Liegenschaftsstrategie Verwaltungsorganisation Personelles Ausserordentliche Lagen</i>
Finanzielle Befugnisse	<i>Verpflichtungskredite: - Auftragserteilungen bis CHF 50'000 Budgetkredite: - Gebundene Ausgaben - Übrige Ausgaben bis CHF 50'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

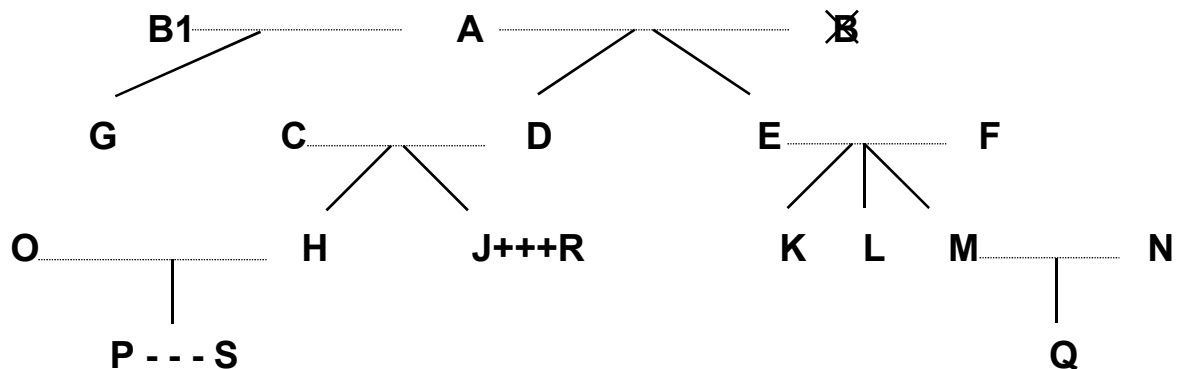
Baukommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Bau</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>5-7</i>
Zusammensetzung	<i>Ressortchef Ressortchef Stv. 3-5 Mitglieder + Leiter Fachbereich (v.A.w. mit Antragsrecht)</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	<i>-</i>
Aufgaben	<i>Bau- und Feuerpolizei Baubewilligungen Hochbau Vermessungswesen Liegenschaftsbewirtschaftung</i>
Finanzielle Befugnisse	<i>Verpflichtungskredite: - Auftragserteilungen bis CHF 50'000 Budgetkredite: - Gebundene Ausgaben - Übrige Ausgaben bis CHF 50'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

Strassenkommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Strassen</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>5-7</i>
Zusammensetzung	<i>Ressortchef</i> <i>Ressortchef Stv.</i> <i>3-5 Mitglieder</i> <i>+ Leiter Fachbereich (v.A.w. mit Antragsrecht)</i> <i>+ Chef Wegmeister (v.A.w. mit Antragsrecht)</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	-
Aufgaben	<i>Strassenwesen</i> <i>Signalisation</i> <i>Öffentliche Beleuchtung</i> <i>Tiefbau</i> <i>Werkhof</i> <i>Schneeräumung</i> <i>Forstwirtschaft</i>
Finanzielle Befugnisse	<i>Verpflichtungskredite:</i> <i>- Auftragserteilungen bis CHF 50'000</i> <i>Budgetkredite:</i> <i>- Gebundene Ausgaben</i> <i>- Übrige Ausgaben bis CHF 50'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

Umweltkommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Umwelt</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>7</i>
Zusammensetzung	<i>Ressortchef Ressortchef Stv 5 Mitglieder Leiter Fachbereich (v.A.w. mit Antragsrecht)</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	<i>-</i>
Aufgaben	<i>Wasserversorgung Abwasserentsorgung Abfallwesen Energieversorgung Friedhof Umweltschutz</i>
Finanzielle Befugnisse	<i>Verpflichtungskredite: - Auftragserteilungen bis CHF 50'000 Budgetkredite: - Gebundene Ausgaben - Übrige Ausgaben bis CHF 50'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

Bildungskommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Bildung</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>5-7</i>
Zusammensetzung	<i>Ressortchef Ressortchef Stv. 3-5 Mitglieder + Schulleitung (v.A.w. mit Antragsrecht)</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	<i>-</i>
Aufgaben	<i>Bildung Sport Kultur Freizeit Vereine</i>
Finanzielle Befugnisse	<i>Verpflichtungskredite: - Auftragserteilungen bis CHF 50'000 Budgetkredite: - Gebundene Ausgaben - Übrige Ausgaben bis CHF 50'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragene Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S